

geräte durch die Biologische Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zur Sicherung der Bereitstellung wirksamer Pflanzenschutzmittel durch die Industrie sowie geeigneter Pflanzenschutzgeräte für die Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel.

§ 3..... Leitung

(1) Die Leitung des Pflanzenschutzamtes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werkstätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Das Pflanzenschutzamt wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird.

(3) Der Direktor ist für die politische, wissenschaftliche, organisatorische und ökonomische Tätigkeit des Pflanzenschutzamtes verantwortlich. Der Direktor handelt im Namen des Pflanzenschutzamtes und ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes, den Plan des Pflanzenschutzamtes und an die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gebunden.

(4) Bei Verhinderung des Direktors wird das Pflanzenschutzamt von seinem Stellvertreter geleitet. Der Stellvertreter wird durch den Direktor mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes eingesetzt.

(5) Der Direktor des Pflanzenschutzamtes und der Stellvertreter müssen eine wissenschaftliche Ausbildung besitzen und über Erfahrungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes verfügen.

(6) Vom Direktor werden alle Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

(7) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und politisch verantwortlich. Sie haften dem Pflanzenschutzamt entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Pflanzenschutzamtes besonders die aktive Mitwirkung der Werkstätigen und der gesellschaftlichen Organisationen an der Leitung des Pflanzenschutzamtes zu fördern. Insbesondere ist die Beteiligung der Werkstätigen an der Leitung in Form von Arbeitsberatungen, Bildung von Aktiven und Kommissionen für spezielle Aufgaben usw. zu entwickeln.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den

Mitarbeitern die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Pflanzenschutzamtes zu erklären und sie im Sinne eines sozialistischen Bewußtseins und einer sozialistischen Arbeitsmoral zu erziehen.

§ 5 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Pflanzenschutzamt wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Pflanzenschutzamt allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Pflanzenschutzamt durch den nach § 3 Abs. 4 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Pflanzenschutzamtes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter des Pflanzenschutzamtes bzw. seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6 Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Pflanzenschutzamtes ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Versorgung mit Schulbüchern.*

Vom 9. April 1960

§ 1
Die Anordnung vom 21. April 1953 über die Versorgung mit Schulbüchern (ZB1. S. 171) wird aufgehoben.

§ 2
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1960

Der Minister für Volksbildung

I. V.: H o n e c k e r
Stellvertreter des Ministers

* Die Neuregelung wird in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung veröffentlicht.